

Amt Klützer Winkel

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: AA Amt/17/11143			
Federführend: Bürgeramt	Status: öffentlich Datum: 06.01.2017 Verfasser: Arne Longeric			
Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Stadt Klütz zur Entleerung der Gebührenautomaten der Stadt Klütz				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel				

Sachverhalt:

Der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel hat in den vergangenen Monaten wiederholt über die Entleerung der Gebührenautomaten der amtsangehörigen Gemeinden beraten. Da diese Aufgaben durch die Gemeinden wahrgenommen werden muss, hat das Amt Klützer Winkel im Haushalt 2017 zwei Beschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden (0,25 Stelle) ausschließlich für die Entleerung der Gebührenautomaten eingeplant. Die Kosten für die Beschäftigten sind von den betroffenen Gemeinde zu tragen. Für die zwei Beschäftigten sind Personalkosten in Höhe von rund 14.900,00 Euro zu zahlen. Anteilig entfallen je Gebührenautomaten Kosten in Höhe von 413,89 Euro. Die Stadt Klütz hat aktuell 11 Gebührenautomaten im Einsatz. Somit hat die Stadt Klütz für das Jahr 2017 Personalkosten in Höhe von $\approx 4.600,00$ Euro ($11 \times 413,89$ Euro aufgerundet auf volle Hundert) zu tragen. Zusätzlich fallen Sachkosten (z.B. für Dienstwagen) an. Hierfür wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer angerechnet. Für eine Entleerung der Gebührenautomaten sind ungefähr 18 Kilometer zu fahren. Es wird eine wöchentliche Entleerung der Gebührenautomaten prognostiziert, so dass ein Pauschalbetrag für Sach- und Verbrauchsmittel im Jahr 2017 in Höhe von $\approx 300,00$ Euro ($0,30$ Euro \times 18 km \times 52 Entleerungen) veranschlagt werden. Eine Endabrechnung des Pauschalbetrages erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel beschließt, den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Entleerung der Gebührenautomaten der Stadt Klütz für die Dauer vom 1. März 2017 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018. Der öffentlich-rechtliche Vertrag verlängert sich ohne Kündigung automatisch um ein weiteres Jahr.

Die Kosten für die Stadt Klütz summieren sich für ein Jahr auf insgesamt $\approx 4.900,00$ Euro (vorbehaltlich der Endabrechnung).

Finanzielle Auswirkungen:

- Personalkosten in Höhe von 14.900 Euro
- Einnahmen über den öffentlich-rechtlichen Vertrag in Höhe von $\approx 4.900,00$ Euro durch die Stadt Klütz (vorbehaltlich der Endabrechnung)

Anlagen:

- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Stadt Klütz

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG
ZUR ENTLERUNG DER GEBÜHRENAUTOMATEN
IN DER STADT KLÜTZ**

Zwischen

dem **Amt Klützer Winkel**, vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Gerhard Rappen,
Schloßstraße 1, 23948 Klütz

- Amt -

und

der **Stadt Klütz**, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Guntram Jung,
c/o Amt Klützer-Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz,

- Gemeinde -

wird auf Grundlage der §§ 125 ff. KV M-V und der §§ 54 ff. VwVfG M-V folgender
öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Entleerung der Gebührenautomaten in der Gemeinde
geschlossen:

Präambel

Die Gemeindevertretung der Stadt Klütz und der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel haben mit Beschlüssen vom _____ und _____ festgelegt, die Entleerung der Gebührenautomaten in der Gemeinde durch zwei Beschäftigte des Amtes Klützer Winkel ganzjährig durchführen zu lassen. Zu diesem Zweck werden folgende Regelungen getroffen:

§ 1 GEBÜHRENAUTOMATEN

Die Gemeinde bewirtschaftet 11 Parkplätze / Strandaufgänge mit Gebührenautomaten.

§ 2 KOSTEN

Die Gemeinde verpflichtet sich die anteiligen Personalkosten für die zwei Beschäftigten des Amtes Klützer Winkel sowie die Sachkosten für die Entleerung der Gebührenautomaten zu tragen.

§ 3 ABSCHLAGSZAHLUNG / ENDABRECHNUNG

Es ist eine Abschlagszahlung für die Personal- und Sachkosten in Höhe von 1.225 Euro vierteljährlich (31.03. / 30.06. / 30.09. / 31.12.) an das Amt Klützer Winkel zu zahlen. Eine Endabrechnung der Personal- und Sachkosten erfolgt bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 4 VERTRAGSLAUFZEIT

Der Vertrag beginnt am 1. März 2017 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2018. Der Vertrag verlängert sich ohne Kündigung automatisch jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Klauseln des Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, für die unwirksame Regelung eine Vereinbarung zu finden, die dem gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall des Bestehens einer Vertragslücke.

Klütz, den _____

Klütz, den _____

Gerhard Rappen
Amtsvorsteher

Guntram Jung
Bürgermeister

- Siegel -

- Siegel -

Christian Schmiedeberg
1. Stellvertreter des Amtsvorstehers

Petra Rappen
1. Stellvertreterin des Bürgermeisters